

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
sowie über die Zuständigkeiten des Rates,
der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und
der Ausschüsse
der Stadt Ennepetal
vom 01.01.2026 (ZustO)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Funktionsbezeichnungen	S. 2
§ 2 Bürgermeister/in	S. 2
§ 3 Aufgaben der Ausschüsse	S. 2
§ 4 Interfraktioneller Gesprächskreis	S. 2
§ 5 Rat	S. 3
§ 6 Ausschüsse	S. 3
§ 7 Haupt- und Finanzausschuss	S. 3
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	S. 4
§ 9 Wahlausschuss	S. 4
§ 10 Wahlprüfungsausschuss	S. 4
§ 11 Jugendhilfeausschuss	S. 4
§ 12 Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz	S. 4
§ 13 Ausschuss für Schule, Bildung und Verkehr	S. 5
§ 14 Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Tourismus	S. 6
§ 15 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	S. 7
§ 16 Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz	S. 7
§ 17 Ausschuss für Soziales und Generationen	S. 8
§ 18 Inkrafttreten	S. 8

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser ZustO verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2 Bürgermeister/in

Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.

§ 3 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder dieser Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Soweit hierbei die Zuständigkeitsbereiche anderer Ausschüsse wesentlich berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss Empfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden insbesondere über Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, die im Bereich Liefer- und Dienstleistung den Betrag von 100.000 Euro (netto) überschreiten, sowie im Bereich Bauleistungen den Betrag von 1.000.000 Euro (netto) überschreiten. Die Vorschriften der Vergaberichtlinien der Stadt Ennepetal in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen im Wert von 25.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto) im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bzw. bis 1.000.000 Euro (netto) bei Bauleistungen zu informieren. Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.
- (4) Der Rat kann auf Grund seiner Allzuständigkeit nach der Gemeindeordnung NRW durch Beschluss im Einzelfall Zuständigkeiten der Ausschüsse oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf sich zu rückholen. Kraft Gesetzes übertragene Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Interfraktioneller Gesprächskreis

- (1) Mitglieder dieses Gesprächskreises sind
 - der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
 - seine ehrenamtlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
 - die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes,
 - die Leitung Amt der Bürgermeisterin und des Rates,
 - die Fraktionsvorsitzenden; diese können sich bei Verhinderung durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen
- (2) Der Gesprächskreis ist kein Beschlussgremium und hat folgende Aufgaben:

- Besprechung von Themen, die nach Meinung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin oder der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen erörterungswürdig erscheinen,
 - Koordination der Rats- und Ausschussarbeit (soweit erforderlich).
- (3) Dem Gesprächskreis steht ein Informationsrecht zu wesentlichen Fragen zu. Entsprechende Informationswünsche sollen rechtzeitig vor der Sitzung geäußert werden.

§ 5 Rat

- (1) Die Zuständigkeiten des Rates nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.
- (2) Obliegt einem Fachausschuss nach dieser Zuständigkeitsordnung oder der Hauptsatzung der Stadt Ennepetal die abschließende Beschlussfassung und findet eine Ausschusssitzung nicht statt, ist der Rat ermächtigt, diese Beschlüsse zu fassen. Hiervon ausgenommen sind die Beschlussfassungen, die aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen ausschließlich einem Fachausschuss vorbehalten sind.

§ 6 Ausschüsse

Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder werden - soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt - zu Beginn einer Legislaturperiode durch Beschluss des Rates bestimmt. Dem Rat bleibt eine Veränderung im Laufe der Wahlperiode unbenommen.

§ 7 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2, Satz 2 GO NRW).
- (2) Dem Ausschuss sind Angelegenheiten gem. § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden) übertragen.
- (3) Dem Ausschuss obliegen Beschlussfassungen, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder ein besonderer Beschluss des Rates eine andere Zuständigkeit vorsehen.
- (5) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).

- (6) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere
- a) in Personalangelegenheiten im Sinne des § 16 der Hauptsatzung,
 - b) in Angelegenheiten nach den §§ 68 und § 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz
 - c) über Genehmigungen von Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der Kommunalen Wahlbeamten ins Ausland
 - d) über Angelegenheiten der Gleichstellung
 - e) Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt Ennepetal obliegen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
 - f) Angelegenheiten in den Bereichen Sicherheit und Ordnung,
 - g) über den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden über 100.000 €
 - h) über den Verkauf von Grundstücken und Gebäuden über 10.000 €.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) zugewiesen sind.

§ 9 Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegen gem. § 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 KWahlG NRW),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG NRW),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG NRW),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG NRW).

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung NRW die Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen.

§ 11 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Jugendhilfegesetz, die Ausführungsvorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ennepetal übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Hochbaus, des Straßenbaus einschließlich der Straßenbeleuchtung, des Tiefbaus und des Kanalbaus der Stadt Ennepetal. Der Ausschuss berät zudem über Angelegenheiten der städtischen Grünanlagen mit Ausnahme der städtischen Friedhofsanlagen. Grundsätzliche Entscheidungen über die Organisation und die Aufgabenfelder des Betriebshofes obliegen dem Ausschuss. Er unterbreitet Vorschläge zum Erlass von Satzungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.
- (2) Der Ausschuss berät und bereitet insbesondere Satzungen vor für die Bereiche
 - a) der Erschließungs- und Straßenbau-Beiträge nach KAG,
 - b) der Entwässerung im Stadtgebiet,
 - c) der Straßenreinigung.
- (3) Er unterbreitet zudem Vorschläge
 - a) hinsichtlich der Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Wege und Plätze, sowie der Straßen- und Wegebenennungen,
 - b) über Energieeinsparungsmaßnahmen,
 - c) über die Konzeption zum Ausbau und der Weiterentwicklung von Straßen und Wegen (Straßen- und Wegekonzept).
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über die Genehmigung der Ausführungsplanung für investive Maßnahmen in den unter (1) genannten Aufgabenbereiche der Stadt.
- (5) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.

Insbesondere befasst er sich mit der Beratung über:

 - a) Angelegenheiten des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und der daraus resultierenden Beschlüsse zum Klimaschutz
 - b) Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten von Grünanlagen sowie sonstigen Freizeit- und Erholungsanlagen in Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes
 - c) Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21.
- (6) Er ist der zuständige Ausschuss im Sinne von § 23 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes.

§ 13 Ausschuss für Schule, Bildung und Verkehr

- (1) Der Ausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Beratung aller auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens und der außerschulischen Betreuung (offener Ganztage) auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates.
Er unterbreitet insbesondere Vorschläge:
 - a) hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
 - b) hinsichtlich des Neubaus, der Erweiterung, der Instandsetzung und der Errichtung von städtischen Schulgebäuden.
- (3) Der Ausschuss nimmt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Vorschlagsrecht in Verfahren nach § 61 Schulgesetz NRW wahr (Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters), wenn mehr als eine Bewerbung für eine Schulleitung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde vorliegt. Er entscheidet außerdem darüber, ob ein Vorstellungsgespräch stattfinden soll.
Die gesetzlichen Regelungen für dringende, weil unaufschiebbare Entscheidungen, bleiben unberührt (Dringlichkeitsbeschluss).
In Verfahren ohne Gestaltungsmöglichkeit erfolgt eine formlose Abstimmung zwischen der Verwaltung und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses über die Vorgehensweise.
- (4) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten
 - a) der städt. Musikschule,
 - b) der Stadtbücherei,
 - c) des außerschulischen Bildungsbereiches (z.B. VHS).
 - d) der Einführung, Änderung und Aufhebung von Verkehrslenkungsmaßnahmen,
 - e) des Stadtarchivs.

§ 14 Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Tourismus

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der Heimatpflege und der Förderung von kulturellen, sportlichen und touristischen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere
 - a) der Klüterthöhle,
 - b) des Veranstaltungszentrums,
 - c) des Klüterbades,
 - d) Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art,
 - e) städtische bauliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports,
 - f) den Erlass, die Änderung sowie die finanziellen Zuwendungen der Sportförderrichtlinien,
 - g) die Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen,
 - h) Fragen der Sportentwicklung in enger Abstimmung mit den relevanten Sportorganisationen,

- k) Angelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft und den Wirtschaftsplan Forst,
 - m) des Friedhofswesens einschließlich der Gestaltung und Pflege der Grünanlagen auf den Friedhofsgrundstücken sowie Angelegenheiten der Friedhofssatzung,
 - n) allgemeine Tourismusförderung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder alle finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Kulturförderung, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.

§ 15 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung aller Fragen der
- a) Raumordnung und Landesplanung,
 - b) gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,
 - c) Stadtentwicklungsplanung,
 - d) Bauleitplanung,
 - e) der Wirtschaftsförderung, der Strukturverbesserung und der Arbeitsmarktsituation,
 - f) Vergabe von Gewerbegrundstücken.
- (2) Er entscheidet insbesondere im Bereich der Bauleitplanung
- a) - bei Anträgen zur Änderung/Aufstellung von Bebauungsplänen und über verfahrensrelevante Bauleitplanbeschlüsse (Ausnahmen: Aufstellungs-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse sowie Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren),
 - bei Beteiligungen an Bauleitplanverfahren anderer Planungsträger, soweit sie nicht von wesentlicher Bedeutung für die Stadt Ennepetal sind,
 - b) über die Zulässigkeit der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung, sofern mehr als ein Stellplatz abgelöst werden soll,
 - c) im Bereich der Wirtschaftsförderung
 - Ausnahmen von den Bedingungen zur Vergabe von Gewerbegrundstücken,
 - Stellungnahmen zu Vorhaben, die die Gewerbestruktur betreffen.
 - d) über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung zu Bauanträgen oder Bauvoranfragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ausschuss vor abschließender Entscheidung durch die Baugenehmigungs- bzw. Bauaufsichtsbehörde folgende Vorgänge zur Kenntnisnahme vorgelegt:
- Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB,
 - die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB,
 - Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB,

- die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben gem. §§ 33 bis 35 BauGB, sofern es sich nicht um freistehende Einfamilienhäuser im Innenbereich, die dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 68 BauO NRW unterliegen, handelt,
- die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach anderen Verwaltungsverfahren (z.B. BImSchG).

§ 16 Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz

Der Ausschuss berät über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Feuerwehr und Katastrophenschutz. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen,
- b) Aufgaben des Rettungsdienstes und des Krankentransportes,
- c) Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und der Gefahrenvorbeugung im Brandschutz und Rettungsdienst,
- d) Aufgaben der Gefahrenabwehr bei Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätzen, sowie bei Großschadensereignissen,
- e) Bedarfsplanung Feuerwehr und Rettungsdienst,
- f) Beschaffung von Fahrzeugen, technischen Geräten usw. für Feuerwehr und Rettungsdienst,
- g) Bereitstellung von baulichen Anlagen für Feuerwehr und Rettungsdienst.

§ 17 Ausschuss für Soziales und Generationen

Der Ausschuss berät - soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers oder des Jugendhilfeausschusses gegeben ist - über

- a) Bereiche der Sozialen Hilfen,
- b) Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune / Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegenzuwirken,
- c) Angelegenheiten des Ehrenamtes,
- d) Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge,
- e) Angelegenheiten der Seniorenarbeit,
- f) Angelegenheiten der Integration,
- g) die für den demographischen Wandel relevanten Maßnahmen im kommunalen Bereich, die dazu dienen, die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen zu fördern,
- h) Angelegenheiten der Pflegeberatung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung für den Rat, den Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und der Ausschüsse der Stadt Ennepetal vom 01.01.2024 außer Kraft.